

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution und Berichtigung einiger Behauptungen der Herren Mallet du Pan und Roverea
Autor: Mallet du Pan / Roverea
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich, welcher in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten an seinem Eigenthum vorzüchter und boshafter Weise zugefügt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallenen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen gehalten seyn, ihm eine völlige Schadloshaltung zugeben, und zwar auf die unten zu bestimmende Weise.

3. Nachdem die Mitglieder der Gemeinde diese Schuldigkeit erfüllt haben, so haben sie das Rukgriffrrecht auf die Urheber des Schadens, wenn dieselben bekannt werden.

4. Von der Schuldigkeit dergleichen Entschädigungen zu bezahlen, sollen diejenigen Einwohner der Gemeinde ausgenommen seyn, welche entweder durch die Anzeige, daß eine solche Beschädigung angedroht worden sey, oder durch irgend eine andere Handlung gesucht haben, einer solchen Misshandlung vorzubürgen, und durch ihre Thätigkeit beigetragen haben, die allgemeine Ruhe zu erhalten.

5. Jeder Bürger, der ohne durch ein öffentliches Amt dazu verpflichtet zu seyn, sich mit Nachdruck öffentlich und auf eine wirksame Art für die neue Ordnung der Dinge verwendet, und wegen dergleichen Handlungen aus Hass und Boswilligkeit an seinem Vermögen beschädigt wird, soll in dieser Rücksicht auf den nemlichen Fuss gesetzt seyn, wie die öffentlichen Beamten, und der nemlichen Wohlthat geniesen, welche das Gesetz den Letztern ertheilt.

6. Wenn eine Beschädigung von der Art der oben bestimmten zugefügt worden ist, so sind die Munizipalbeamten gehalten, die Richtigkeit der Thatsache summarisch untersuchen, den Betrag des Schadens bestimmen, und über alles ein Verbalprozeß aufnehmen zu lassen, welches sie aufs späteste innerhalb drei Tagen dem Präsident des Distriktsgerichts zuzenden sollen.

7. Wenn die Munizipalbeamten diese Pflicht nicht erfüllen, so sind sie allein für den zugefügten Schaden verantwortlich.

8. Der Präsident des Distriktsgerichts soll den Verbalprozeß und übrige Schriften, welche die vorgefallene Misshandlung und Unordnung beweisen, dem Gerichtshof zur Einsicht vorlegen, und durch denselben den Betrag der Entschädigung nach Maas gab dieses Beweistitels festsetzen lassen.

9. Diese Entschädigung soll innerhalb 14 Tagen von der Zeit an vor sich gehen, da die Beweisschriften dem Präsident übergeben worden sind.

10. Die Weitersziehung vor das Kantonsgericht hat statt, wenn die eine oder andere der beiden Parteien sich über die Schätzung (Bestimmung) des Schadens beschwert.

11. Das Kantonsgericht spricht ebenfalls summarisch, und ohne daß die Parteien dabei gegenwärtig seyn sollen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen über die weiters gezogene Sache ab.

12. Nachdem die endliche Entscheidung der Sache vor sich gegangen ist, so soll der Präsident dessen Tribunals, das zuletzt über die Sache abgesprochen hat, die Entscheidung desselben der Munizipalität des Orts zuzenden, wo die Beschädigung vor sich gegangen ist.

13. Die Aulegung und Erhebung der festgesetzten Entschädigungssumme soll durch die Munizipalbeamten geschehen. Die Entschädigungssumme soll auf alle diejenigen Hausbüter der Gemeinde nach Maasgabe ihres Vermögens angelegt werden, welche zur Zeit des Ereignisses in der Gemeinde gegenwärtig gewesen sind.

14. Wenn die Bezahlung verweigert wird, so soll die Munizipalität ihre Klage darüber dem Kantonsstatthalter eingeben, dieser soll ohne irgend ein gerichtliches Verfahren zu gestatten, die wirksamsten und unmittelbarsten Maasregeln ergreifen, um die Bezahlung zu Handen des beschädigten Bürgers einzutreiben.

15. Nicht allein die Drohungen gegen die Personen der öffentlichen Beamten, sondern auch diejenigen, die sich auf ihr Eigenthum beziehen, wie z. B. die Drohung Feuer in seinem Eigenthum einzulegen, oder dasselbe sonst auf irgend eine Weise zu beschädigen, sollen unter dem § 4. des Gesetzes vom 29sten August begriffen seyn, und eine Anklage im Namen des Volks vor dem Kantonsgericht nach sich ziehen.

(Die Fortsetzung folgt)

Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution und Berichtigung einiger Behauptungen der Herren Mallet du Pan und Roverea.

Die helvetische Revolution, gleich allen früheren und allen die ihr folgen werden, hat eine Menge grosser und kleiner Interessen gekräntzt und nicht weniger Leidenschaften aufgeriegelt. Feinde, Freider und Verläumper aller Art bekriegen sie, jeder auf seine Weise; auch an Libellisten ist kein Mangel vorhanden. Ein seit mehrern Jahren von Frankreichs Feinden besoldeter und als solcher fätsam bekannter Schriftsteller, der Herr Mallet du Pan, hat einen Roman voll seiner gewohnten Declamationen geschrieben, der für die, so es ihm aufs Wort glauben wollen, die Geschichte der helvetischen Revolution nennt.

Ein anderer Schriftsteller, der Major Roverea, hat die Erstlinge seiner Feder einer Verläumdrung des Waadtlandes gewidmet, nachdem es ihm nicht gelükt war, in diesem Lande den Bürgerkrieg zu erregen. Um von dem Stande Bern den Obristenrang zu erhalten, war er schamlos genug gewesen, der provisorischen Versammlung zu Lausanne durch ein Schreiben seine Ergebenheit und Treue zu eben der Zeit zuzuschicken, als er jede List der Werber anwandte, um das Corps waadtländerischer Deserteurs zu bilden, deren Commandant er war.

Da es keine Seltenheit ist, daß schöne Geister zusammen treffen oder wenigstens sich einander abschreiben, so haben auch die Herren Mallet du Pan und Noverec, beide dem Waadtlande einen Schritt aufgebürdet, den es nie gethan hat, jenen nemlich, den Einmarsch fränkischer Truppen in die Schweiz verlangt zu haben.

Der Obrist Noverec sagt in seiner Schrift (S. 34): „Die Franzosen wurden an eben diesem Tage (23. Jan.) durch das Centraleomite angesucht, ins Waadtland einzurücken; es geschah dies vornämlich auf Anstiften dessenigen, der auch an der Spitze der an sie gesandten Deputation war. Obgleich mein naher Verwandter, klage ich ihn hennoch den Zeitgenossen und der Nachwelt als den schuldigsten aller Verräther, die für diesen treulosen Schritt Strafe verdienien, an: er nennt sich Ludwig Grossard von Saugy, Ritter des St. Vladimir Ordens und Pensionär von Rusland.“

Wir sind weit davon entfernt das Einrücken der Franken, welche uns die Freiheit brachten, für ein Unglück anzusehen. Allein da verschiedene Theile Helvetiens nothwendiger Weise durch die Folgen dieses Schrittes sehr gelitten haben, eines Schrittes den der feindliche Einmarsch der Berner in Willisburg und vornämlich das bekannte Ereigniß bei Thierens bewirkt hatten; da indem man denselben fälschlich der provisorischen Versammlung des Leman zu schreibt, man Zwistigkeit zwischen den Helvetiern zu erhalten und den Unwillen derselben, die mehr und weniger durch die Crise gelitten haben, gegen diesen Canton aufzureihen trachtet, so fodern Gerechtigkeit, Wahrheit und Vaterlandspflicht uns zu Bekanntmachung von Thatsachen auf, die wir von sicherer Hand haben und die die Verläumper und ihre Ucheber hinlänglich zu widerlegen vermögen.

Eines der ersten Geschäfte des Centraausschusses in Lausanne war, der helvetischen Deputation daselbst am 19. Januar eine von allen Mitgliedern dieses Ausschusses unterzeichnete Petition zu übergeben, in der sie auf eine eben so ehrerbietige als gesetzliche Weise, eine unzweidelige und ungesäumte Antwort auf die Bittschriften verlangten, die sie im Namen einer grossen Anzahl Gemeinden des Waadtlandes übergeben hatten, und ferner versicherten dieses würde das einzige Mittel seyn, das Einrücken fremder Truppen in die Schweiz zu verhüten.

Die helvetischen Commissarien antworteten, sie würden den folgenden Tag nach Bern verreisen, um dieses Verlangen zu unterstützen. Wirklich reisten sie am 20. Januar von Lausanne ab, aber vermutlich wenig gestimmt ihre Versprechen zu erfüllen, indem der Centraausschuss sehr bald Nachricht erhielt, sie hätten sich auf ihrer Reise durch Peterlingen mit einem Rathsgliede besprochen, welches am folgenden Morgen die in der Kirche versammelte Gemeinde vor-

selles in ganz entgegengesetztem Sinne harangierte, und dieses grosse Dorf dahin brachte, seine Zustimmung zu der Petition der Nähe von Peterlingen zurückzunehmen. Was indeß weit wesentlicher war, eine mit zahlreicher Artillerie versehene bernersche Armee befand sich in vollem Anmarsch gegen das Waadtland, während die helvetischen Commissarien zu Lausanne von friedlichem Vergleiche sprachen.

Diese Thatsache ward am 23. Januar Abends durch den Kapitän Comte von Payerne bestätigt, der als Courier beim Centraausschusse ankam, um denselben anzugeben, der Vortrag der Berner, so aus lauter Deutschen bestehet, wäre mit Kanonen in Willisburg eingerückt, bereits wären zu Peterlingen Provianten bestellt, ein gewisser Mercuard von Bern lasse daselbst Logies für die Bernertruppen einrichten, und es drohe diese fanatische Armee, wüthend gegen die waadtländischen Patrioten und ihr Eigenthum, mit Mord und Brand. Er beschwore den Centraausschus, die dringenden Gefahren der Patrioten in Peterlingen und den umliegenden Gegenden in schnelle und ernste Beratung zu nehmen. — Man war ferner unterrichtet, daß der General Wyss zu Lausanne Logiebills habe drucken lassen. — Kaum hatte der Ausschuss seine Berathungen eröffnet, als ein neuer Courier von Nördon mit der Nachricht ankam, der nemliche General Wyss habe zwei Bataillons Infanterie beauftragt sich marschfertig zu halten; am nemlichen Tag haben die Dragoner von Russillon und die Jäger von Villachodi zu Nördon die Revue passirt, die letztern wären in dem Wirthshause zu den Bädern (auberge des Bains) auf der Straße von Lausanne eingekwartiert, wahrscheinlich werde der Angriff gegen diese Stadt gerichtet seyn und man halte es für dringend den Ausschus zu warnen, er möchte auf seiner Hut seyn. Auf diese Berichte hin, beschloß der Ausschuss einmuthig, auf der Stelle zwei seiner Mitglieder an den General Menard nach Ferney zu senden, um ihn mit der Lage der Sachen bekannt zu machen, und ihn zu bitten durch seine Vermittelung von den bernerschen Autoritäten den Rückzug ihrer deutschen Truppen aus dem Waadtlande und Aufhebung der militärischen Dispositionen des General Wyss, zu erhalten. Der Ausschuss beschloß nicht weniger einmuthig, seine beiden Abgeordneten sollten alles vermeiden, was den General Menard bewegen könnte, seine Truppen in die Schweiz einzurücken zu lassen.

Die Bürger Testa und Grossard wurden zu dieser Sendung beauftragt und sie reisten mit einem Beiglaubigungsschreiben versehen, ungesäumt nach Ferney ab. Sie kamen am folgenden Tag, 24. Januar, nach Lausanne zurück, und übergaben der Versammlung ihrer Kommittenten einen schriftlichen und ausführlichen Bericht alles dessen, was bei ihrer Zusammensicht mit dem General Menard, von beiden Seiten war gesagt worden; dieser Bericht, der in den Pro-

sollten des Centralausschusses zu Lausanne vorhanden ist, beweist daß sie ihrem Auftrage mit gewissenhafter Treue Genüge leisteten. Sie waren mit dem General Menard übereingekommen: 1) Er sollte einen seiner Generaladjutanten nach Verdun zu dem General Wyß senden, um denselben aufzufordern seine militärischen Befehle anzunehmen und den Rückzug der deutschen Truppen aus dem Waadtlande bewerkstelligen zu lassen. 2) Die Franken sollten nicht in die Schweiz einrücken, außer auf bestimmtes Verlangen des Centralausschusses zu Lausanne, und um allen Verdacht über Betrug in einer so wichtigen Angelegenheit unmöglich zu machen, würde der General kein Verlangen von dieser Art annehmen, wenn der Brief des Centralausschusses nicht durch die B. Testa und Ludw. Grossard de Saugy, die ihm ihre Handschrift zu diesem Ende zufügten, unterzeichnet seyn würde.

Es wäre unnöthig hier zu wiederholen, was seiner Zeit alle Zeitungen unständlich von der Reise des Generaladjutanten Auhier, und dem Angriff der am 25. Januar zu Thierens auf ihn geschehen, so wie von der Ermordung der zwei fränkischen Husaren und des waadtändischen Dragoners, die ihm zum Begleitdiensten, erzählt haben. — Allein beifügen müssen wir, daß Auhier am folgenden Tag, 26. Jan., nach Lausanne zurückgekommen, vor dem Centralausschusse erschien und denselben erklärte, die Folge dessen was ihm widerfahren sowohl als der ausweichenden und prahlrischen Antiroten, die er vom General Wyß empfangen hatte, würde das unmittelbare Einrücken der Armee von Menard in die Schweiz seyn; er sei nicht ohne Besorgniß über die durch das was vor gegangen bewirkte Missstimmung der Truppen, besonders der Husaren, die ihre zu Thierens gebliebenen Cameraden sehr geschägt hätten. — In Folge dieser Erklärung, ward der oberrwähnte Representant Grossard nochmals beauftragt, den Generaladjutant nach Fermen zu begleiten, theils um die Gefahr zutheilen, so allenfalls noch auf dem Rückzug bevorstünde, theils um dem Residenten Desportes, dem General Menard und dem Husarenkorps das Heid und Entrüstung des Centralausschusses sowohl als aller waadtändischen Patrioten, über den zu Thierens eingangnen Frevel und ihren Euschluß für die Familien der zwei getöteten Husaren Sorge zu tragen, zu bezeugen. Hierauf allein beschränkte sich der Auftrag des B. Grossard bei seiner 2ten Reise.

Dies sind die beiden einzigen Schritte so im Namen und von Seite des Centralausschusses, als alleinigen ihm möglichen Representanten des waadtändischen Volks geschahen; — es darf dieser Ausschuss nicht mit andern Komite's noch weniger mit Parteikollegen verwechselt werden, die vielleicht partielle und sehr unbedeutende Ansichten beim General Menard ihnen möchten. Auf jeden Fall darf man auf genaue Kenntniß der Sachen gegründet behaupten daß al-

lein der Vorfall zu Thierens und die Beschaffenheit der Antworten des General Wyß, das am 28. Januar 1798 erfolgte Einrücken der Franken in die Schweiz entschieden und bewirkt haben.

Anzeige.

Seit dem Eintritte der neuen Organisation in den Rheinländern, erschien in Koblenz eine Zeitschrift, unter dem Titel: Das rothe Blatt, des Stimmt um Licht und Auklärung zu verbreiten durch belehrende Aufsätze; das Laster und die Narrheit zu züchten durch die Geisel der Satyre; Verbrecher, Verräther und Aussänger, so hoch und so fest sie auch stehen mögen, zu entlarven, und vor das Tribunal der öffentlichen Meinung zu ziehen. Gdrängt, gehaßt, verfolgt und angefeindet von der zaloßen Bande der Lichtscheuen und Volksdrängen, brachte es sein Leben nur auf sechs Monate, aber sein unssterblicher Geist starb nicht mit seiner sterblichen Hülle. Unter dem Namen, der Rübezahl wandelt sein Schatten umher, und treibt, was er in seinem Leben zu treiben gewohnt war, aber eine leichte Lustiggestalt, habt ihm die Bosheit der Menschen nichts an, keine Zauberformeln vermögen ihn zu bannen, dem gewandesten Geisterbeschwörer entchlüpfst er unter den Händen.

Folgendes ist der Inhalt der bis jetzt erschienenen Stücke dieses neuen Journals: Erstes Heft: I. Aphorismen einer Makrobiotik für die fränkische Republik, nach Huselands Kunst das menschliche Leben zu verlängern. II. Freiheitsgesang. III. Rede des Divisionsgenerals Turreau am Feste des ersten Vendémiaire. IV. Lied am Feste der Freiheit. V. Der Bgr. Vanrekuum Zentralverwalter des Rhein- und Moseldepartements, an den Herausgeber. VI. Antwort des Herausgebers. Zweites Heft: I. Einige Ideen über die neueste Krise im Staatsysteme Europa's. II. Der wahren Geschichte drittes und vierteres Buch, oder meine Reisen mit dem Pater Amabilis nach Lucian's Lügentalern. III. Expositionen. IV. Auch ein Wort über die Kontreibung für das sechste Jahr in den vier neuen Departementen. V. Gang der neuen Organisation. Drittes Heft: I. Aphorismen einer Makrobiotik 2c. Forts. II. Der wahre Geschichte drittes und vierteres Buch 2c. Forts. III. Widerlegung einer unverdienten Lüge. IV. Der erste Vendémiaire. Gesungen am Gründungsfeste der Republik. V. Felix Blau. VI. Neben die Rechnungsablage der alten Beamten. VII. Gang der neuen Organisation.

Der Jahrgang dieses Journals kostet 7 Florin rheinisch postfrei bis an die Grenzen der Republik gesiebert. Die Expedition des Schw. Republikaners und die Deckenische Buchhandlung nehmen für die Schweiz darauf Bestellungen an.